

Übung im Zivilrecht für Anfänger
Übungsstunde am 08.04.2008

Rückgabe und Besprechung der Hausarbeit

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783>

Übung für Anfänger (1)

Statistik

- Sehr gut: 0,41%
- Gut: 2,90%
- Vollbefriedigend: 8,67%
- Befriedigend: 22,73%
- Ausreichend: 35,95%
- Mangelhaft: 25,62
- Ungenügend: 3,72
- 242 Arbeiten
- Durchschnitt: 5,59
- Durchfallquote: 29,34

Remonstration

- Beschwerden gegen die Bewertung (Remonstrationen) müssen bis zum 18. April (Eingang bei uns) geltend gemacht werden.
- Nur Remonstrationen mit schriftlicher Begründung werden bearbeitet.
- Nur Bearbeiterinnen und Bearbeiter, die an der Besprechung teilgenommen haben, dürfen remonstrieren.
- Die Note wird auf Remonstration nicht verschlechtert, es sei denn, dass bei der Nachkontrolle ein Täuschungsversuch entdeckt wird.

Hinweis

- Die nachfolgenden Angaben dienen nur der Verständlichkeit der mündlichen Besprechung.
- Sie sind keine vollständige Lösungsskizze zum Fall und lagen der Korrektur nicht zugrunde!

Übung für Anfänger (1)

Fall (verkürzt)

R wohnt im Hotel des G. Er gibt dort den Namen des B an. B nimmt dies hin und zahlt die Rechnung. Jedoch werden versehentlich € 100 zuwenig überwiesen.

Kurz vor seiner Abreise übergibt R sein Fahrrad an D. D glaubt, es handele sich um eines der Räder, die G seinen Gästen zur Verfügung stellt. Er lässt das Rad im Schuppen des G zurück.

Nachdem R ein Comeback als Rockmusiker gelungen ist, veräußert G das Rad an F, der dafür € 1.000,- zahlt.

Ansprüche von R und D gegen G und F?

Ansprüche des G gegen R und B?

Anspruch D→F aus § 985 BGB

Eigentum des D?

- Ursprünglich: Eigentum des R
 - Übereignung R-D?
 - Einigung?
Wohl nein: Bei Auslegung aus Sicht des D Dissens oder bloße Weiterreichung eines Leihrades.
- D wurde niemals Eigentümer!

Anspruch des R→F aus § 985 BGB

Eigentum des R?

- Ursprünglich: +
 - Kein Verlust durch Übereignung R-D.
 - Verlust durch „Rückgabe“ an G?
 - Keine Willenserklärung des R, daher keine Einigung!
 - Das Verhalten des R stellt nicht einmal eine konkludente Erklärung dar!
 - Verlust durch Übereignung G-F?
 - Nur § 932 BGB kommt in Betracht.
 - Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs sind erfüllt!
- R hat sein Eigentum verloren!

Übung für Anfänger (1)

Anspruch des R→G aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB

- Verfügung des G? +
 - Als Nichtberechtigter? +
 - Wirksam zu Lasten des R? +
- Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten!
- Der erzielte Preis entsprach dem Wert des Fahrrades.
 - Daher war es nicht richtig, den Streit zum Umfang der Herausgabepflicht bei § 816 näher zu erörtern!

Übung für Anfänger (1)

Anspruch des G gegen B aus Beherbergungsvertrag

- Einigung zwischen G und B?
 - Nur möglich bei Vertretung des G durch R!
 - Eigene Willenserklärung des R? +
 - Im Namen des B?
Da G Kredit gewährte, kam es ihm auf die Richtigkeit der Namensangabe an! Also ist das Handeln des R unter dem Namen des B wie Handeln im Namen des B anzusehen.
 - Vertretungsmacht?
Grundsätze der Duldungsvollmacht können auch bei Handeln unter fremdem Namen angewendet werden.
- Vertrag kam zustande.
- Kein Erlöschen durch Überlassung des Fahrrades erfüllungshalber o. ä.
- Anspruch besteht!

Allgemeines (I)

- Der Schwerpunkt der Arbeit lag nicht bei der Aufarbeitung von bekannten Streitfragen.
- Punkte gab es vor allem für gute Argumente zum Problem der Übereignung R – D und zum Vertragsschluss R/B – G.

Allgemeines (II)

- Vor allen Formen des Plagiats war mehrfach gewarnt worden. Aber:
 - Mehrere Arbeiten wurden wegen Übernahme von Texten aus dem Internet mit ungenügend bewertet!
 - Bei weiteren Arbeit gab es starke Punktabzüge wegen mangelnder Selbständigkeit von Aufbau und Darstellung!

Übung im Zivilrecht für Anfänger
Übungsstunde am 15.04.2008

1. Besprechungsfall

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=18783>